



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Niehus und Kollegen, Gerbermühlstr. 9,
60594 Frankfurt
Geschäftszeichen: 652/13N03

gegen

[REDACTED]

Beklagte

hat das Amtsgericht Weilburg durch den Richter Löw im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am 05.08.2014 **für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 108,- € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus je 54,- € seit dem 02.07.2013 und 02.08.2013 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 73,70 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.11.2013 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe gekürzt gemäß §§ 313a, 511 ZPO

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten einen Anspruch aus dem Fitnessstudiovertrag vom 01.10.2011 auf Zahlung von 108,- €.

Am 01.10.2011 schlossen die Beklagte und die Klägerin einen Fitnessstudiovertrag aufgrund dessen die Beklagte mit dem 01.10.2011 beginnend die Einrichtung der Klägerin nutzen konnte. Die Vertragsdauer wurde mit 23 Monaten vereinbart.

Das monatliche Nutzungsentgelt, welches jeweils zum 1. eines jeden Monats kostenfrei im Voraus eingehend bei der Klägerin zu zahlen und fällig war, wurde mit 47,- € vereinbart. Über den weiteren Inhalt des Fitnessstudiovertrages wird auf diesen Bl. 4 d.A. verwiesen. Aufgrund des Widerrufs der Einzugsermächtigung und der jährlichen Erhöhung des Nutzungsentgeltes belief sich dieses in dem in Streit stehenden Zeitraum auf 54,- € pro Monat.

Aufgrund der Vertragsdauer von 23 Monaten bestand sowohl im Juli als auch im August 2013 der Fitnessstudiovertrag noch fort.

Er ist auch nicht durch Kündigung der Beklagten vom 14.08.2012 als auch vom 26.04.2013 zum 30.06.2013 vorzeitig beendet worden.

Der Beklagten stand kein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 314 BGB zu.

Der seitens der Beklagten vorgetragene Wohnortwechsel, der zu einer Distanz des neuen Wohnorts zum Fitnessstudio von rund 60km geführt hat, stellt keinen wichtigen Grund gemäß § 314 BGB dar.

Ein wichtiger Grund liegt nach § 314 BGB vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Die Betrachtung erfolgt dem Wortlaut nach zunächst aus der Sicht des kündigenden Teils. Weiterhin ist eine Abwägung notwendig, die wiederum die Interessen beider Teile berücksichtigt. Dabei ist anerkannt, dass ausschließlich Störungen, die dem Risikobereich des nichtkündigenden Vertragsteils zuzuordnen sind, einen wichtigen Grund, der zur Kündigung berechtigt, darstellen können. Diesem Ausschluss liegt die Überlegung zugrunde, dass der Grundsatz des pacta sunt servanda nicht aus einseitigen ökonomischen oder rein praktikablen Erwägungen heraus aufgeweicht werden soll, sondern nur dann eine Einschränkung findet, wenn die Vertragsgrundlage aus Gründen, die aus der Sphäre des anderen Vertragsteiles stammen, beeinträchtigt wurde. Die Risikoverteilung bei einer Störung des Vertragsverhältnisses kann je nach Art des Vertrages unterschiedlich verteilt sein. Ebenso kann das Risiko eines Wohnsitzwechsels je nach Art des Vertrages unterschiedlich zuzuordnen sein. (Link, Soergel in NJOZ 2012, Seiten 2057ff.)

Da das vorliegende Vertragsverhältnis keine Aussage über eine Risikoverteilung hinsichtlich eines Wohnsitzwechsels, namentlich einer entsprechenden AGB Klausel, enthält, ist von den gesetzlichen Regelungen auszugehen.

Das Nutzungsrisiko ist bei den beiden gesetzlich geregelten Dauerschuldverhältnissen, der Miete und dem Dienstvertrag, unterschiedlich ausgestaltet. Anerkanntermaßen handelt es sich bei dem Fitnessstudiovertrag um einen typengemischten Vertrag mit mietvertraglichen und dienstvertraglichen Elementen. Der BGH geht jedoch in seiner einzigen zur Frage der Nutzungsrisikoverteilung ergangenen Entscheidung bei Fitnessstudioverträgen davon aus, dass die mietrechtliche Regelung zur Nutzungsrisikoverteilung nicht anzuwenden ist, da der Fitnessstudionutzer aufgrund der Tatsache, dass er sich die Fitnessgeräte mit anderen Nutzern teilen muss, nicht in gleicher Weise zur ausschließlichen Nutzung berechtigt ist. Geht man daher mit dem BGH davon aus, dass die Nutzungsrisikoverteilung bei einem Fitnessstudiovertrag abweicht, ist zu beachten, dass der BGH in seinem Urteil, welches einen dauerhaften Krankheitsfall betraf, davon ausgegangen ist, dass danach differenziert werden muss, ob der Ausschluss der Nut-

zungsmöglichkeit vom Nutzer beeinflusst war oder nicht. Der BGH geht also bei einem Fitnessstudiovertrag, anders als bei den Regelungen der §§ 537 Abs. 1 BGB, 615 BGB davon aus, dass die Beurteilung der Möglichkeit einer Kündigung durch den Wegfall der Nutzungsmöglichkeit seitens des Fitnessstudionutzers nicht unabhängig von Verschuldenselementen, hinsichtlich der eigenen fehlenden Annahmemöglichkeit der Leistung ist. Bei einem Umzug ist allerdings davon auszugehen, dass dieser im Einflussbereich des Nutzers liegt oder jedenfalls einfacher vorhersehbar ist. In gleicher Weise hat der BGH auch bei der Kündigungsmöglichkeit eines DSL Vertrages aufgrund eines Wohnsitzwechsels argumentiert, in dem er die Risikosphären ebenfalls danach beurteilt hat, ob die Gründe für den Wegfall der Nutzungsmöglichkeit durch den Nutzer oder den Anbieter beeinflussbar sind. Der Wechsel des Wohnsitzes ist mithin auch bei einem Fitnessstudiovertrag der Risikosphäre des Fitnessstudionutzers zuzuordnen. (Link/Soergel, NJOZ 2102, Seiten 2057ff.)

Ein wichtiger Grund der gemäß § 314 BGB zur außerordentlichen Kündigung berechtigt hätte, liegt daher nicht vor. Der Wohnsitzwechsel liegt ausschließlich im Risikobereich der Beklagten. Zum Zeitpunkt Juli und August 2013 bestand der Fitnessstudiovertrag daher noch.

Vor dem Hintergrund des Schadensersatzes gemäß § 280 Abs. 1 BGB hat die Beklagte auch die Rücklastschriftkosten der Klägerin in Höhe von 3,50 € zu zahlen.

Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten ferner einen Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 70,20 € auf Basis einer 1,3 Geschäftsgebühr aus dem Gesichtspunkt des Zahlungsverzuges gemäß §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB zu zahlen.

Aus demselben Gesichtspunkt hat die Klägerin Anspruch auf Ersatz von Verzugszinsen aus einem Betrag von 54,- € seit dem 02.07.2013 und aus einem Betrag von 54,- € seit dem 02.08.2013.

Ein Anspruch auf Verzugszinsen hinsichtlich der vorgerichtlichen Kosten in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ergibt sich aus den §§ 291, 288 BGB seit dem 29.11.2013.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Löw
Richter